

Disziplinarbeschwerde und Disziplinargerichtsbeschwerde

Autor(en): **Wyder, Theodor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit
FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **56 (1981)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Disziplinarbeschwerde und Disziplinargerichtsbeschwerde

Oberst i Gst Theodor Wyder, Uvrier/Sion

Einleitung

Jeder Mensch muss damit rechnen, einmal mit einer Bestrafung konfrontiert zu werden. Gründe hierfür gibt es unzählige, teils können es sogar versteckte sein. Mit anderen Worten: Der Mensch vernachlässigt seine in ihm liegenden Fähigkeiten. In jedem Fall muss er zwei Dinge zur Geltung bringen: eine grosse Willenskraft, die ihn vom äusseren Antrieb unabhängig macht; das andere ist die Aufgabe, die Pflicht und Verantwortlichkeit von ihm fordern. Zum ersten können wir direkt nicht viel beitragen; Pflichtbewusstsein und Verantwortungsgefühl können durch die stete Treue im Kleinen vergrössert werden. Hiefür reicht unsere Kraft aus, wirkt stärkend auf den Willen und hütet uns vor Unregelmässigkeiten, die eine Bestrafung zur Folge haben könnten.

Muss der Fall der Strafe eintreten, so wird vom Bestraften Einsicht in sein schuldhaftes Verhalten verlangt, und die Strafe soll auf ihn eine erzieherische Wirkung ausüben mit einer Belehrung für die Umwelt; der Strafende muss die Überzeugung vom vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten des Fehlbaren haben und muss die Strafwürdigkeit und Strafnotwendigkeit einsehen. Wo Menschen am Werk sind, gibt es immer Schwächen und Fehler, wir haben diese als Mitgift in unser Leben bekommen und müssen mit ihnen rechnen, dürfen uns aber nicht mit ihnen zufriedengeben. Wir dürfen keinerlei Freundschaft mit ihnen schliessen, noch ihnen stille Duldung gewähren. Trotz Schwächen und Fehlern, auch des Strafenden, darf kein Unrecht geschehen. Tritt es trotzdem ein, so muss beizeiten gelernt werden, solches zu ertragen und zu verzeihen. Die Verursacher können und dürfen das zugefügte Unrecht nie und niemals vergessen, solange eine Spur davon übrigbleibt, die noch zu heilen ist. Wenn uns Unrecht begegnet, müssen wir uns fragen: Liegt es tatsächlich vor? Fühlt sich unser Gewissen ganz ohne Schuld? Nichts hilft uns über die Vorwürfe unseres Gewissens hinweg: keine noch so saftige Schmeichelei vonseiten anderer, keine noch so grosse Einbildung unsererseits, keine unüberlegte Beschwerde, mit der wir dem Strafvollzug zu entgehen suchen.

Wir wollen dem Wesen der Beschwerde als Rechtsmittel im folgenden nachgehen, deren richtige Anwendung erläutern und ihre Auswirkung mittels der Gerichtspraxis verständlich machen. Es soll damit erreicht werden, dass die Beschwerde benützt wird, wenn notwendig, und dass dem Kommandanten die Beschwerde als Sorgenkind Nummer eins abgenommen wird.

Das Wesen der Beschwerde

Die Beschwerde ist ein Rechtsmittel. Unter Rechtsmittel versteht man, eine Rechtshilfe, durch welche eine Partei eine ihr ungünstige Entscheidung auf dem Wege der Nachprüfung durch eine höhere Instanz zu beseitigen sucht. «Rechtsmittel ist ein Gesuch um Gewährung von Rechtsschutz gegenüber einer Entscheidung, die ihn nicht oder nicht vollständig gewährt hat.»

Die Disziplinarordnung des Schweizerischen Militärstrafrechts kennt die Disziplinarbe-

schwerde und die Disziplinargerichtsbeschwerde. Der Bestrafte kann eine Strafverfügung mit der Disziplinarbeschwerde anfechten; lautet der Beschwerdeentscheid auf einfachen oder scharfen Arrest, so kann der Bestrafte die Beschwerde weiterziehen, das heisst, der Beschwerdeentscheid kann mit einer Disziplinargerichtsbeschwerde angefochten werden. Durch das Einreichen einer Beschwerde wird der Strafvollzug in jedem Fall aufgeschoben oder unterbrochen. Die aufschiebende oder unterbrechende Wirkung ist erst seit der Verordnung über die Militärstrafrechtspflege vom 24. Oktober 1979 und seit der Einführung des Dienstreglementes 80 am 1. Januar 1980 unumgänglich. Früher war dem nicht so. Der Vollzug der Disziplinarstrafe wurde durch das Einreichen der Beschwerde zwar gehemmt, jedoch war die Beschwerdeinstanz befugt, den sofortigen Vollzug anzuordnen, wenn die Beschwerde offensichtlich missbräuchlich erhoben wurde. Wir wollen nicht über die Zweckmässigkeit dieser Art des Vorgehens diskutieren und ihr nicht nachtrauern; man kann im Vergleich zur heute gültigen Lösung geteilter Meinung sein. Eins darf nicht unerwähnt bleiben: Die heutige Regelung ist eindeutig und entspricht der rechtlichen Natur eines Rechtsmittels. Sie muss in der Anwendung äusserst sorgfältig behandelt werden.

Die Anwendung der Beschwerde

Die Straffälligkeit in Rekrutenschulen steigt bis zu 12%. Diese Zahl ist im Vergleich zur zivilen Straffälligkeit mit 17,5% eher bescheiden. Die Angaben stammen aus dem Jahre 1977. Die erste bezieht sich auf eine deutsch/französisch sprechende Artillerie-Rekrutenschule mit Vertretern aus so ziemlich allen Kantonen. Für die zivile Straffälligkeit sind während einer gleichen Zeitspanne Bussen auf dem Gebiet der ganzen Schweiz von Gleichaltrigen, unter Ausschluss der Ausländer, herangezogen worden: eine mögliche Art des Vergleichs. Diese Angaben dürften auch heute noch ihre Gültigkeit haben. Der heutige Rekrut macht sehr unterschiedlich vom Rechtsmittel der Beschwerde Gebrauch. Es gibt Schulen mit relativ vielen Beschwerden, andere mit wenigen und solche mit überhaupt keinen. Es ist ein schwieriges Unterfangen, den Ursachen auf den Grund zu gehen; und doch können Indizien hiefür gefunden werden. Wir wollen im folgenden diesen Indizien nachgehen.

Schulen mit vielen Beschwerden:

Die Ursache von häufigen Beschwerden ist auf zwei Dinge zurückzuführen: Recht und Pflicht der Beschwerde und die aufschiebende Wirkung der Beschwerde.

– Zum ersten: Der Kommandant macht nicht nur auf das Recht sondern auch auf die Pflicht der Beschwerde aufmerksam. Wir wollen nicht sagen, dass er das nicht tun soll; er ist dazu anlässlich seiner Theorien sogar verpflichtet. Doch spielt hier das Wie eine eminente Rolle. Erklärt der Kommandant mit viel Geduld den Inhalt der Strafverfügung und mit welcher Sorgfalt es dazu gekommen ist, so muss der Bestrafte seine Schuld anerkennen. Er wird keine Beschwerde einrei-

chen, und mit dem Strafmass wird er sich ebenfalls abfinden. Man darf den interessierten Rekruten ohne weiteres sagen, dass eine Beschwerde Aussicht auf Annahme hat, wenn der Eröffnung der Strafverfügung keine Disziplinaruntersuchung vorausgegangen ist; das heisst, wenn es ungefähr wie zu Grossvaters Zeiten zugegangen ist: «Führen Sie den Mann ab, x Tage scharfen Arrest!»

– Zum zweiten: Der Kommandant, der vor dem Unterbruch des Strafvollzuges Angst hat und bei der Straferöffnung den Vollzug nicht sofort anordnet, lässt zuerst die Beschwerdefrist ablaufen. Abgesehen davon, dass dieser Kommandant mit dem Gesetz in Konflikt kommt («die Arreststrafen sind unmittelbar nach der Straferöffnung zu vollziehen»), fordert er ja nachgerade den Bestraften durch seine Unsicherheit zum Einreichen der Beschwerde auf. Als Bestrafter würde ich in diesem Fall auch eine Beschwerde einreichen, denn der Beschwerdeentscheid darf ja die angefochtene Strafe nicht verschärfen.

Schulen mit wenigen Beschwerden:

Auch wenn Beschwerden selten vorkommen, hat das hauptsächlich zwei Ursachen: Wahl von Tag und Zeit der Straferöffnung und der Fall des Prinzipmenschen.

– Zum ersten: Die berühmte Eröffnung der Strafverfügung vom Samstagvormittag. Der Kommandant kann frei entscheiden, wann er die Strafverfügung eröffnen will; in der Regel tut er es gleich nach Abschluss der Untersuchung. Man kann sich doch einfach mit der Samstags-Lösung nicht befreunden. Der Urlaub ist eingeplant, der Fourier hat das Bahnbillet bereits abgegeben, die Eltern warten auf ihren Sohn, die Freundin ist bereits an den Bahnhof bestellt worden usw. Nicht zuletzt hat der Kommandant Wichtigeres zu tun an einem Samstag, als neue Arrestanten zu «ernennen». Es gibt wohl auch hinreichend Gründe für ein «Wochenendbestrafen». Hier hilft eine entsprechende Organisation und Information gegenüber dem Fehlbaren.

– Zum zweiten: Der Fall des sogenannten Prinzipmenschen. Dieser sieht seine Schuld wohl ein, überlegt sich aber die Folgen einer Beschwerde nicht und reicht sie aus Prinzip ein; sie ist ja im Dienstreglement erwähnt. Mit diesem Fehlbaren ist wenig zu erreichen, solche wird es immer geben, und ein Kommandant muss sie ertragen.

Schulen mit keinen Beschwerden:

Das gibt es tatsächlich. Allerdings lag in dieser Schule die Straffälligkeit nur bei 7%. Doch muss zugunsten des Kommandanten gesagt sein, dass die oben angeführten Ursachen peinlich genau berücksichtigt wurden und dass er nicht etwa den Kapitalfehler beging, Beschwerden nicht weiterzureichen, sie zu unterdrücken oder sogar zu verbieten.

Die Praxis der Militärappellationsgerichte

Es wäre ein verwegenes Unterfangen, anhand von Statistiken die Praxis des Militärappellationsgerichtes erläutern zu wollen, mit der es



Disziplinargerichtsbeschwerden behandelt. Hiefür müsste schon eine längere Gerichtspraxis bestehen, um gültige oder aufschlussreiche Folgerungen ziehen zu können. Immerhin kann man zwei Gesichtspunkte der Praxis festhalten: einen erfreulichen und einen bedenklichen. Erfreulich ist, dass die meisten Disziplinargerichts-fälle abgewiesen werden mussten. Nicht unbedingt die Abweisung ist erfreulich, um objektiv zu bleiben; aber die Tatsache, die dazu führte, nämlich: die Strafinstanzen haben nach dem neuen Disziplinarstrafverfahren mit grösster Sorgfalt gearbeitet, und zwar formell wie materiell. Man hat beim Appellationsgericht die eindeutige Bestätigung erhalten, dass die Inhaber der Disziplinarstrafgewalt nur nach *gründlicher* Untersuchung und *pflichtgemässem* Ermessen wirklich Fehlbare bestraft haben. Dazu kommt in der Regel die gleiche ausgeglichene Arbeit der ersten Beschwerdeinstanz, das heisst, des unmittelbaren Vorgesetzten des Kommandanten. Wir wollen den erfreulichen Fall als Normalfall bezeichnen. Eine gezielte Unterweisung des Bestraften ist von grösster Wichtigkeit. Wir haben darüber vorausgehend berichtet: Inhalt der Strafverfügung mit der unabdingbaren Folgerung der Schuldanerkennung.

Besogniserregend sind zwei Faktoren: Mängel in der Strafzumessung und die Wahl von Tag und Zeit der Eröffnung der Strafverfügung. Die Auswirkungen sind in der Behandlung der Beschwerde jedoch verschieden. Bei der Strafzumessung rufen wir in Erinnerung, dass Art und Mass der Strafe nach dem Verschulden zu bestimmen sind. Hier treten die Mängel nicht auf, da ja besonders das Mass im freien Ermessen der Strafinstanz liegt. Mängel können eintreten in der Erwägung der Beweggründe, des Vorlebens, der persönlichen Verhältnisse und

der militärischen Führung. Dabei geht es weniger um deren Bewertung als vielmehr darum, keine dieser Erwägungen zu vergessen. Wird dann eine vom Strafenden vergessene oder nicht aufgeführte Erwägung in erster Beschwerde-Instanz erwähnt und entsprechend gewürdigt, ohne teilweise Gutheissung der Beschwerde oder sogar Abweisung, so dürfte es dann mit einer an die Wirklichkeit grenzenden Wahrscheinlichkeit in der zweiten und letzten Beschwerdeinstanz, am Militärappellationsgericht, geschehen. Über die Wahl von Zeit und Tag der Straferöffnung haben wir berichtet. Der Kommandant muss seine Folgerungen ziehen, der Urlaub ist ein brennend wichtiges Ereignis, und er sollte nie kurz vor Abtreten verunmöglicht werden. Demzufolge ist es auch unrichtig zu behaupten, dass Vorkommnisse in den Rekrutenschulen 1980 eine Lücke im Beschwerdenrecht aufgedeckt hätten, nämlich: Um den Wochenendurlaub nicht einzubüssen, erheben mit mehreren Tagen Arrest bestrafte Rekruten am Samstagvormittag Beschwerde, welche sie am folgenden Montag, nach verbrachtem Urlaub, wieder zurückziehen. Dies ist eher eine echte Gesetzeslücke, die mit einer richtigen Information und Eröffnung der Strafverfügung umgangen werden kann. Nur so kann diesen verständlichen Missbräuchen, sie sind ja nichts anderes, vorgebeugt werden. Dies ist jedoch ein einfacherer Fall; schlimmer ist es, wenn der Beschwerdeführer am Montag nicht zur Strafe antritt und seine ausweglose «Operation» weiterführt. Fälle von Samstagsbeschwerden beim Appellationsgericht sind eher häufig, für den Beschwerdeführer meist aber wenig erfolgreich: Arreststrafe nach dem Dienst mit allen zeitlichen und finanziellen Folgen. Der Kommandant tut gut, das Gesetz interpretierend anzuwenden und sich nicht am Buch-

Bildlegenden: Defilee F Div 8

- 9
Einen nachhaltigen Eindruck vermittelten die 15,5 cm Panzerhaubitzen 66/74 – eine Hammerwaffe des Div Kdt.
- 10
10,5 cm Haubitze 46 von schweren Saurer-Lastwagen gezogen.
- 11
Rückstossfreie Panzerabwehrkanone 58.
- 12
Kampfpanzer 55/57 Centurion. Wo viel Licht, ist auch Schatten. Nicht nur die am Defilee anwesenden ausländischen Militärattachés, sondern auch zahlreiche Besucher werden mit einiger Besorgnis registriert haben, dass diese Panzer auf ein schon ehrwürdiges Alter zurückblicken können und trotzdem noch im Einsatz stehen. Ähnliches war auch bei der Flugwaffe, bei der Artillerie und bei den Motorfahrzeugen zu bemerken.
- 13
Überschwere 11,6 t Lastwagen, D 330, 6x4 Saurer mit Muldenkipper der Genietruppen.
- 14
Wenn – zig PS vorübergehend streiken, reichen 6 MS aus, um das Ungetüm von der Piste zu stossen – übrigens die einzige – mit fröhlichem Gelächter kommentierte – Panne während des Defilees.
- Alle Bilder Fix Zobrist, Hendschiken

staben aufhängen zu lassen. Sind wir doch froh, als Kommandanten zu wissen, dass innerhalb des Gesetzes Freiheit besteht. Eines darf aber nie vergessen werden: Die Disziplinaruntersuchung ist in jedem Fall anzusetzen, und zwar unverzüglich sofort; die Eröffnung der Strafverfügung kann nach Tag und Zeit frei gewählt werden, wenn immer möglich noch während dem Dienst.

Folgerungen

Wie haben schon die Alten gesagt: Es ist der Mensch so leicht geneigt, sich zu erheben! Der Bestrafte greift in der Regel zu rasch und mit wenig Überlegung zum Mittel der Beschwerde. Auf alle Fälle sollte er jeweils die Frist von 24 Stunden reichlich ausnützen. Der Grundgedanke der Beschwerde ist es, dem Bestraften zu helfen, sofern seine Schuld fraglich ist oder im Vorgang der Disziplinaruntersuchung nicht alle Umstände gebührend gewürdigt worden sind. In diesem Fall hat der Bestrafte seinen Anspruch geltend zu machen; das aber sind die selteneren Fälle: Es sind mir aus den rund dreissig Disziplinargerichtsbeschwerden von 1980 deren nur zwei bekannt. Die grosse Masse macht Beschwerde, um Beschwerde zu machen, und vergisst die wesentlichsten Unannehmlichkeiten: Strafverbüssung ausserhalb des Dienstes, Gerichtsverhandlungen mit Reisekosten, Verlust von Arbeitstagen, dazu erhebliche Gerichts- und Kanzleigebühren, für die er aufzukommen hat.

Neben der Hilfe für den fehlerhaft beurteilten Armeeeingehörenden hat das Rechtsmittel der Beschwerde einen weiteren grossen Vorteil: Straffälle werden durch die Strafinstanzen sorgfältiger als zuvor behandelt. Der Kommandant vermeidet es, leichtfertig zu strafen: Nur der wirklich Fehlbare geht über die Klinge der Strafe. Der Strafende hütet sich, eine Strafverfügung zu eröffnen, ohne vorausgehend den Sachverhalt abzuklären, festzustellen und zu würdigen, mit Einbezug der vom Beschuldigten geltend gemachten Entlastungsgründe und unter Erwägung der für die Strafzumessung wesentlichen Umstände. Und nicht zuletzt verliert die Strafe so den schrecklichen Ruf als Rache- rin, während der Strafende als rücksichtsvoll, objektiv und korrekt gilt.



Abonnements- Bestellschein

**Ich bestelle ein Abonnement
zum Preise von Fr. 25.— pro Jahr**

Name: _____ Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Wenn es sich um ein Geschenkabonnement handelt, bitte hier Lieferadresse angeben:

Name: _____ Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Einsenden an: Zeitschriftenverlag Stäfa, 8712 Stäfa